

beglaubigte Abschrift

Az.: 12 K 2237/15.A



→ 063/15
PE 694/16

**VERWALTUNGSGERICHT DRESDEN
IM NAMEN DES VOLKES**

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Michael Ton
Schützengasse 16, 01067 Dresden

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz

- Beklagte -

wegen

Verfahren nach dem Asylgesetz

hat die 12. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden durch den Richter am Amtsgericht
Volz als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22. August 2016

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger subsidiären Schutz gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG zuzuerkennen.
Im Übrigen wird die Klage zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen der Kläger und die Beklagte je zur Hälfte. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Verpflichtung der Beklagten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen und hilfsweise ihm subsidiären Schutz zuzusprechen.

Der 1989 geborene Kläger ist somalischer Staatsangehöriger vom Volk der Shikal und muslimischer Religionszugehörigkeit. Er ist nach eigenen Angaben am 27. Juni 2014 auf dem Landweg nach Deutschland eingereist und hat am 11. August 2014 Asylantrag gestellt. Eine Anhörung zu seinen Asylgründen hat bislang nicht stattgefunden. Über seinen Prozessbevollmächtigten hat er schriftlich hierzu mitgeteilt, dass er in Somalia als angestellter Taxifahrer gearbeitet habe. Angehörige der Al Shabaab-Miliz hätten ihm das Angebot gemacht, für sie als Fahrer zu arbeiten. Er habe geantwortet, er wolle sich das überlegen. Später sei er bei einer Kontrolle erneut darauf angesprochen worden. Diesmal seien ihm persönliche Konsequenzen für den Fall der Nichtannahme des Angebots angekündigt worden. Einige Zeit später sei ein Kollege, er an diesem Tag sein Taxi genutzt habe, bei einer Kontrolle durch die Al Shabaab-Miliz getötet worden. Das Taxi sei in Beschlag genommen worden. Er habe die Befürchtung, dass Grund hierfür eine Personenverwechslung gewesen sei, und habe daher seine Arbeit als Taxifahrer beendet und die Öffentlichkeit gemieden. Des Weiteren sei er durch die Angehörigen des getöteten Kollegen, die ihm die Schuld dafür gegeben hätten, bedroht worden. Der Eigentümer des beschlagnahmten Taxis habe ihn für mitverantwortlich gehalten und Schadenersatz gefordert.

Eine Entscheidung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge steht nach wie vor aus.

Der Kläger hat am 17. Dezember 2015 die vorliegende Klage erhoben. Er trägt über seinen Prozessbevollmächtigten vor, dass trotz mehrerer Schreiben an die Beklagte in Bezug auf einen Fortgang des Verfahrens nichts bewirkt werden können. In Somalia drohe ihm die Gefahr politischer Verfolgung seitens der Al-Shabaab-Milizen. Eine zumutbare inländische Fluchialternative stehe ihm nicht zur Verfügung. Hier nehme er auf den schriftlichen

Vortrag gegenüber dem Bundesamt Bezug. Dieses habe ohne zureichenden Grund nicht in angemessener Zeit über sein Asylgesuch entschieden

In der mündlichen Verhandlung am 22. August 2016 hat die Klägerseite ihren bisherigen Vortrag weiter vertieft.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft hilfsweise subsidiären Schutz zuzusprechen.

Die Beklagte hat bislang nicht Stellung genommen

Mit Beschluss vom 28. April 2016 hat die Kammer dem Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe stattgegeben und die Sache dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakten sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen. Der Inhalt der Dokumente der den Beteiligten übersandten Erkenntnismittelliste „Somalia“ wurde zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht

Entscheidungsgründe

Die Entscheidung ergeht durch den Einzelrichter, dem der Rechtsstreit mit Beschluss der Kammer vom 28. April 2016 nach § 76 Abs. 1 Asylgesetz (AsylG) zur Entscheidung übertragen wurde.

Die zulässige Klage ist teilweise begründet.

Die Klage ist als Untätigkeitsklage nach § 75 VwGO zulässig. Danach ist eine Klage nach Ablauf von drei Monaten seit dem Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts zulässig, wenn von der Behörde ohne einen zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden ist. Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Über den Asylantrag des Klägers vom 11. August 2014 hat die Beklagte ohne zureichenden Grund bis zum Ende der mündlichen Verhandlung nicht entschieden. Die bekannte derzeitige Arbeitsbelastung des Bundesamtes reicht nicht als zureichender Grund aus. Denn bei einer permanenten Überlastung bestimmter Behörden ist ein zureichender Grund für die Nichtbescheidung eines Antrags im Sinne von § 75 Satz 3 VwGO grundsätzlich nicht anzunehmen, da es in einem solchen Fall Aufgabe des zuständigen Bundesministeriums bzw. der Behördenleitung ist für hinreichenden Ersatz zu sorgen oder entsprechende organisatorische Maßnahmen zu treffen (vgl. VG Düsseldorf, Urt. v. 30. Oktober 2014 - 24 K 992/14 A - juris). Das Bundesamt hat sich zudem nicht zum Vorliegen eines ggfs. rechtfertigenden Grundes für die verzögerte Bearbeitung und Entscheidung geäußert.

Die Klage ist auch nicht unter dem Gesichtspunkt unzulässig, dass der Kläger mit seinem Antrag eine Durchentscheidung im Hinblick auf sein materielles Begehren (Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft) anstrebt. Das Gericht sieht sich auch angesichts der Besonderheiten des Asylverfahrens nicht gehindert in der Sache durch zu entscheiden. Einer Klage nach § 75 VwGO auf Verbescheidung fehlt das Rechtsschutzbedürfnis, wenn sie auf eine gebundene Entscheidung gerichtet ist, der kein Ermessens-, Beurteilungs- oder Bewertungsspielraum innewohnt. Im Asylverfahren sind überwiegend gebundene Entscheidungen zu treffen. Das gilt insbesondere für das Asylverfahren des Klägers.

Der Kläger hat in dem für die rechtliche Beurteilung maßgebenden Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) keinen Anspruch gegen die Beklagte auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Nach § 3 Abs. 4 und Abs. 1 AsylG besteht ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft dann, wenn sich der Ausländer aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will und er keine Ausschlussstatbestände erfüllt. Eine solche Verfolgung kann nicht nur vom Staat ausgehen (vgl. § 3c Nr. 1 AsylG), sondern auch von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (vgl. § 3c Nr. 2 AsylG) oder von nichtstaatlichen Akteuren (vgl. § 3c Nr. 3 AsylG).

Gemessen an diesen Grundsätzen hat der Kläger keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Der Kläger ist in Somalia weder wegen seiner Religion noch seiner politischen Überzeugung noch aufgrund seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe verfolgt worden. Auch im Falle einer Rückkehr nach Somalia droht ihm eine solche Verfolgung nicht.

Eine Zwangsrekrutierung durch die Al-Shabaab stellt keine Verfolgung dar (BayVGH, Urt. v. 9. Juli 2012 - Az. 20 B 12 30003 - VG Würzburg, Urt. v. 6. Dezember 2012 - W 3 K 11,30258 - alle nach juris); Zwangsrekrutierungen durch die Al-Shabaab erfolgen willkürlich (Schweizer Bundesamt für Migration: Focus Somalia - Menschenrechtsslage in Süd- und Zentralsomalia vom 30. Juni 2011) und damit nicht in Anknüpfung (vgl. § 3a Abs. 3 AsylG) an die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (VG Kassel, Urt. v. 3. März 2015 - 4 K 741/13 KS A - juris). Die versuchte Zwangsrekrutierung erfolgte damit nicht zielgerichtet in Anknüpfung an ein asylherhebliches Merkmal im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG, sondern weil der Kläger der Al-Shabaab aufgrund seiner Tätigkeit als Taxifahrer für diese zur Rekrutierung als Fahrer besonders geeignet erschien bzw. weil die Al-Shabaab generell Rekruten suchte.

Soweit mit der Klage jedoch die Zuerkennung des subsidiären Schutzes begehrt wird, ist sie begründet. Der Kläger hat im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung gemäß § 77 Abs. 1 AsylG einen Anspruch auf Zuerkennung subsidiären Schutzes nach § 4 AsylG.

Der Anspruch auf Zuerkennung subsidiären Schutzes ergibt sich aus § 4 Abs. 1 AsylG i.V.m. § 60 Abs. 2 AufenthG. Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG ist ein Ausländer subsidiär schutzbe-rechtigt, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorträgt, dass ihm in seinem Heimat-land ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt die Verhängung oder Voll-streckung der Todesstrafe (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AsylG), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG) oder eine ernst-hafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Kon-flikts (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG). In diesem Rahmen sind gemäß § 4 Abs. 3 AsylG die §§ 3c bis 3e AsylG über Akteure und internen Schutz entsprechend anzuwenden.

Nach Maßgabe dieser Bestimmung steht dem Kläger ein Anspruch auf subsidiären Schutz zu, da ihm bei einer Rückkehr nach Somalia ein ernsthafter Schaden droht. Zur Überzeu-gung des Gerichts wäre dort das Leben oder die Unversehrtheit des Klägers als Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffne-ten Konflikts gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ernst-haft und individuell bedroht.

Aufgrund der in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen ist das Gericht der Überzeu-gung, dass ein innerstaatlicher Konflikt im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG in Soma-lia vorliegt (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urt. v. 17. März 2016 – 20 B 13.30233 -; VG Darmstadt, Urt. v. 24. September 2015 - 3 K 1089/13 DA.A - Bay. VGH, Urt. v. 14. Januar 2013 - 20 B 12.30349 -; VG Augsburg, Urt. v. 29. Januar 2014 - Au 7 K 13.30389 -; VG München, Urt. v. 20. September 2013 - M 11 K 13.30514 -; VG Aachen, Urt. v. 13. April 2015 - 7 K 711/14.A -; VG Kassel, Urt. v. 3. März 2015 - 4 K 867/13.KS.A; VG Frankfurt, Urt. v. 16. April 2015 - 9 K 3437/14 F - a A VG Regensburg, Urt. v. 8. Januar 2015 - RN 7 K 14.30016 -, alle zit. nach juris)

Von einem innerstaatlichen bewaffneten Konflikt kann dann gesprochen werden, wenn be-waffnete Konflikte im Hoheitsgebiet eines Staates zwischen dessen Streitkräften und abtrün-nigen Streitkräften oder anderen organisierten Gruppen stattfinden, die unter verantwortli-cher Führung eine solche Kontrolle über einen Teil des Hoheitsgebietes des Staates ausü-ben, dass sie anhaltende, koordinierte Kampfhandlungen durchführen können. Andererseits wird ein Konflikt verneint bei bloßen Fällen innerer Unruhen oder Spannungen wie Tumulten oder vereinzelt auftretenden Gewalttaten. Bei innerstaatlichen Krisen, die zwischen diesen Erscheinungsformen liegen, scheidet die Annahme eines bewaffneten Konfliktes zwar nicht von vornherein aus. Der Konflikt muss dann aber ein bestimmtes Maß an Intensität und Dauerhaftigkeit aufweisen, wie sie typischerweise in Bürgerkriegsauseinandersetzungen

oder Guerilla-Kämpfen vorherrschen (vgl. EuGH, Ur. v. 30. Januar 2014 - C 285/12 -, juris; BVerwG, Ur. v. 27. April 2010 - 10 C 4.09 -, juris; VGH Bad.-Württ., Ur. v. 6. März 2012 – A 11 S 3070/11 -, juris). Der innerstaatliche Konflikt braucht sich dabei nicht auf das gesamte Staatsgebiet zu erstrecken. es genügt, dass bewaffnete Gruppen Kampfhandlungen in einem Teil des Hoheitsgebiets durchführen. Für die Gewährung subsidiären Schutzes ist grundsätzlich auf die Herkunftsregion des Ausländers abzustellen, in die der Ausländer typischerweise zurückkehren wird (vgl. BVerwG, Ur. v. 31. Januar 2013 - 10 C 15/12 -, juris m. w. Nw.; OVG NRW, Ur. vom 26. August 2014 - 13 A 2998/11.A -, juris m. w. Nw.; VG Aachen, Ur. v. 13. April 2015, a a O.)

Nach den in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen stellt sich die allgemeine Situation in Somalia aktuell im Wesentlichen wie folgt dar: Somalia ist spätestens seit Beginn des Bürgerkriegs 1991 ohne flächendeckende effektive Staatsgewalt. Die Autorität der Zentralregierung wird vom nach Unabhängigkeit strebenden „Somaliland“ im Nordwesten sowie von der die Regierung aktiv bekämpfenden, radikal-islamistischen Al Shabaab-Miliz in Frage gestellt. Das Land zerfällt faktisch in drei Teile, nämlich das südliche und mittlere Somalia, die Unabhängigkeit beanspruchende „Republik Somaliland“ im Nordwesten und die autonome Region Puntland im Nordosten. In Puntland gibt es eine vergleichsweise stabile Regierung; die Region ist von gewaltsamen Auseinandersetzungen deutlich weniger betroffen als Süd-/Zentralsomalia. In „Somaliland“ wurde im somaliaweiten Vergleich das bislang größte Maß an Sicherheit, Stabilität und Entwicklung erreicht. In Süd- und Zentralsomalia kämpfen die somalischen Sicherheitskräfte mit Unterstützung der Militärmission der Afrikanischen Union AMISOM gegen die Al Shabaab-Miliz. Die Gebiete sind teilweise unter der Kontrolle der Regierung, teilweise unter der Kontrolle der Al Shabaab-Miliz oder anderer Milizen. Die meisten größeren Städte sind schon längere Zeit in der Hand der Regierung, in den ländlichen Gebieten herrscht oft noch die Al Shabaab. In den „befreiten“ Gebieten finden keine direkten kämpferischen Auseinandersetzungen mehr statt. Die Al Shabaab verübt jedoch immer wieder Sprengstoffattentate auf bestimmte Objekte und Personen, bei denen auch Unbeteiligte verletzt oder getötet werden (siehe Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Bundesrepublik Somalia vom 1. Dezember 2015 - Stand: November 2015, S. 4 f.; Österreichisches Bundesasylamt, Analyse der Staatendokumentation – Somalia – Sicherheitslage, 25. Juli 2013, S. 29; siehe auch EGMR, Urteil vom 5. September 2013 – Nr. 886/11. [K.A.B. v. Schweden] – Rn. 87 ff.; Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Ur. v. 16. Dezember 2015 - 10 A 10689/15 - juris = Asylmagazin 2016, 29).

Es ist vom Vorliegen eines bewaffneten Konflikts in der für die Beurteilung maßgeblichen Heimatprovinz Hiiraan und in der Heimatstadt Halgan auszugehen. Nach dem EASO Informationsbericht über das Herkunftsland Süd- und Zentralsomalia (Stand: August 2014; S. 79 f.) konnten im Verlauf der „Operation Adler“ AMISOM und somalische Streitkräfte (SNAF) ihre Kontrolle in der Region Hiiraan ausdehnen. Die neu eroberten Städte sind jedoch Inseln im Al-Shabaab-Territorium. Die Hauptstraße von Belet Weyne nach Buulo Barde wird als ständig, vor allem aus Osten, von Al-Shabaab bedroht beschrieben. Auf der anderen

Seite stellen sich lokale Clans nunmehr offen Al-Shabaab entgegen und bekämpfen sie sogar. Belet Weyne befindet sich unter der Kontrolle dschibutischer und äthiopischer AMISOM-Kontingente und der SNAF. Es gibt in Belet Weyne auch funktionierende somalische Polizeikräfte (SPF). Darüber hinaus ist dort auch ein AMISOM-Polizeikontingent stationiert. Das dschibutische AMISOM-Kontingent bietet Beratung und Ausbildung für die somalischen Sicherheitskräfte an und hat bereits mehr als 1 200 Mann ausgebildet. Die Verwaltung steht unter der Leitung des Gouverneurs der Region Hiiraan, der ein enger Verbündeter der Zentralregierung ist. Die so beschriebene Lage mit militärischen Auseinandersetzungen zwischen AMISOM-Streitkräften und der Al-Shabaab einerseits und rivalisierenden Clanmilizen andererseits sowie die insgesamt fragile Situation, die sich nach den jüngsten Berichten auch nicht im Wesentlichen geändert hat (vgl. EASO Country of Origin Information Report Somalia Security Situation, Februar 2016, S. 58 f.), rechtfertigten die Annahme eines bewaffneten Konflikts in der Provinz Hiiraan (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urt. v. 17. März 2016 – 20 B 13.30233 -, juris)..

Auch das Tatbestandsmerkmal der "ernsthaften individuellen Bedrohung" des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG liegt vor. Dieses erfordert entweder eine solche Gefahrendichte, dass jedermann alleine aufgrund seiner Anwesenheit im jeweiligen Gebiet mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit damit rechnen muss, Opfer willkürlicher Gewalt zu werden, oder persönliche Umstände, die das derartige Risiko erheblich erhöhen (vgl. BVerwG, Urt. v. 14. Juli 2009 – 10 C 9.08 -, BVerwGE 134, 188; EUGH, Urt. v. 17. Februar 2009 - C-465/07 -, InfAuslR 2009, 138).

Ob eine Gefahrendichte im Sinne der genannten Vorschrift in Somalia zum maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylG) gegeben ist, kann offen bleiben. Jedenfalls kann der Kläger gefahrerhöhende individuelle Umstände geltend machen. Hierbei ist es ausreichend, dass sie glaubhaft gemacht werden. Ein Flüchtling muss deshalb unter Angabe genauer Einzelheiten einen schlüssigen und in sich stimmigen Sachverhalt schildern, aus dem sich ergibt, dass ihm mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit im Heimatland politische Verfolgung droht. Andererseits darf das Gericht hinsichtlich asylbegründender Vorgänge im Verfolgerland keine unerfüllbaren Beweisanforderungen stellen, sondern muss sich in tatsächlich zweifelhaften Fällen mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewissheit begnügen, auch wenn Zweifel nicht völlig auszuschließen sind (BVerwG, Urt. v. 16. April 1985 - Az. 9 C 109/84 -, juris). In der Regel kommt deshalb dem persönlichen Vorbringen des Asylbewerbers, seiner Persönlichkeit und Glaubwürdigkeit sowie der Art seiner Einlassung besondere Bedeutung zu (vgl. zu alledem BayVGH, Urt. v. 5. Juli 2012 - Az. 20 B 12.30029 -, juris). Hier hat der Kläger schlüssig und in sich stimmig begründete Anhaltspunkte dafür vorgetragen, dass seine fehlende Bereitschaft für die Al-Shabaab als Fahrer zu arbeiten, ihn für die Miliz als Zielperson für Anschläge qualifiziert. Eine andere, zufällig an seiner Stelle seinen Wagen fahrende Person ist durch die Al-Shabaab getötet worden, nachdem er nach Ablauf der Bedenkzeit keine Bereitschaft gezeigt hatte, dem Verlangen der Al-Shabaab nachzukommen. Eine Erhöhung des Risikos ergibt sich zudem auch aus seiner

Situation als Rückkehrer nach einem langen Auslandsaufenthalt. Die Al-Shabaab sieht Rückkehrer aus westlichen Ländern als Spione der Regierungstruppen an (EASO, August 2014, S. 113 m. w. Nw)

Aufgrund dieser Umstände und der oben wiedergegebenen Verhältnisse in Somalia ist somit offensichtlich, dass für den Kläger bei einer Rückkehr in dieses Land die ernsthafte Gefahr besteht, Opfer willkürlicher Gewalt zu werden. Der Miliz kommt als nichtstaatlicher Akteur die Möglichkeit zu, mit Verfolgungsmacht gegen missliebige Personen vorzugehen. Gleichzeitig gefährdet sie die Bevölkerung zusätzlich durch kriegerische Aktionen und Anschläge. Insofern gehört diese Miliz zu den Akteuren von denen Verfolgung ausgehen kann, was auch im Rahmen des subsidiären Schutzes zu beachten ist. § 4 Abs. 3 i. V. m. § 3c Nr. 3 AsylG (VG Gießen, Urt. v. 14. April 2014 – 1 K 1880/12.GI:A -, juris).

Es ist dem Kläger auch nicht möglich, sich dieser Gefahrenlage durch die Rückkehr in einen anderen Teil seines Heimatlandes zu entziehen (§§ 4 Abs. 3 i. V. m. 3e Abs. 1 AsylG). Denn die Kampfhandlungen und Willkürmaßnahmen der Milizen sowie die Auseinandersetzungen zwischen den einzelnen somalischen Clans machen es generell schwierig bis unmöglich, Zufluchtsgebiete etwa in Somaliland oder Puntland zu erreichen. Zudem sind wegen der allgemeinen schwierigen Wirtschafts- und Versorgungslage die Überlebenschancen von Personen, die nicht vor Ort im Rahmen familiärer Verbindungen unterstützt werden können, sehr in Frage gestellt. Lokale Rivalitäten stellen zusätzlich auch in vermeintlich sicheren Zufluchtsgebieten für Rückkehrer je nach Clanzugehörigkeit schwer einzuschätzende, möglicherweise aber lebensbedrohende Gefahren dar, zumal nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 1. Dezember 2015 (S. 12 f.) derartige relativ sichere Zufluchtsgebiete ohnehin sehr schwierig zu bestimmen sind. Je nach Ausweichgrund und eigenen persönlichen Umständen sei in einem anderen Gebiet des Landes dann durchaus mit Menschenrechtsverletzungen oder Verletzungen des humanitären Bürgerrechts zu rechnen. Selbst in Somaliland oder Puntland herrsche zwar relative Bewegungsfreiheit, doch sei es schwierig bis unmöglich, diese Gebiete tatsächlich zu erreichen. Letztlich sind zudem die Aufnahmekapazitäten der Zufluchtsgebiete ohnehin sehr begrenzt, da mehr als eine Million Binnenvertriebene bereits in Flüchtlingslagern und Camps Unterschlupf gesucht haben (vgl. VG Darmstadt, Urt. v. 18. Mai 2016 – 3 K 977/14 DA.A - juris)

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Gerichtskosten werden nach § 83b AsylG nicht erhoben

Die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann Antrag auf Zulassung der Berufung durch das Sächsische Obergerverwaltungsgericht gestellt werden.

Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Dresden innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung – SächsEJustizVO) vom 6. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 190), zuletzt geändert durch Art. 1 der VO vom 5. März 2014 (SächsGVBl. S. 94) in der jeweils geltenden Fassung zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und eine Begründung enthalten. In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt werden oder es muss die Entscheidung, von der dieses Urteil abweicht, oder der geltend gemachte Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Vor dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten - außer im Prozesskostenhilfverfahren - durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 und 5 Verwaltungsgerichtsordnung, §§ 3 und 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Dies gilt bereits für die Stellung des Antrags auf Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgericht Dresden.

Anschriften des Verwaltungsgerichts Dresden:

Hausanschrift: Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden

Postanschrift: Verwaltungsgericht Dresden, Postfach 10 08 53, 01078 Dresden

gez. Volz

Richter am Amtsgericht

als Einzelrichter

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt*

Dresden, den 07. SEP. 2016
Verwaltungsgericht Dresden

Teschner
beauftragte Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle